

Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),
der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung
nachfolgend Versicherer genannt**

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Starttaxpunktwert (STPW)

- ¹ Der Starttaxpunktwert (STPW) für UV, MV und IV wird festgesetzt auf SFr. 1.00.
- ² Der Starttaxpunktwert basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) per 31. Dezember 2001 (Basis Mai 2000 = 100).

Art. 2 Anpassungen des Taxpunktwertes während der fallkostenstabilen Periode

- ¹ Anpassungen des Starttaxpunktwertes erfolgen gemäss der Vereinbarung über die Fallkosten-Stabilisierung TARMED.
- ² Die fallkostenstabile Periode dauert maximal 18 Monate (einschliesslich einer 6-monatigen Umstellungsphase).
- ³ Verletzungen der Fallkosten-Stabilisierung werden von der Assessment-Kommission gemäss Vereinbarung betreffend die Fallkosten-Stabilisierung TARMED beurteilt. Sie beschliesst zuhanden der Vertragsparteien die notwendigen Korrekturen.
- ⁴ Teuerungsanpassungen während der fallkostenstabilen Periode sind ausgeschlossen.

Art. 3 Anpassungen des Taxpunktwertes nach der fallkostenstabilen Periode

- ¹ Nach Ablauf der Fallkosten-Stabilisierungsperiode wird der Taxpunktwert festgesetzt auf den zu jenem Zeitpunkt geltenden Wert.
- ² Mit diesem Taxpunktwert gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) per 31. Dezember 2001 (Basis Mai 2000 = 100) als ausgeglichen.
- ³ Die Vertragsparteien nehmen Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Taxpunktwertes auf, wenn sich der LIKP gegenüber dem Stand per 31. Dezember 2001 um mindestens 5% verändert hat.
- ⁴ Bei der Festlegung des Taxpunktwertes werden die Entwicklung der Fallkosten sowie gesetzliche, wirtschaftliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Luzern / Bern, 28. Dezember 2001

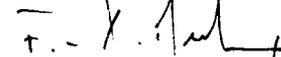
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident:



H.H. Brunner

Der Generalsekretär:



F.X. Deschenaux

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

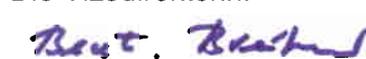
Der Präsident:



W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:



B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:



K. Stampfli